

RECHENSCHAFTSBERICHT
ZZ2
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 INVFG 2011
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM
1. JÄNNER 2013 BIS
31. DEZEMBER 2013

AKTUELLE ORGANE

Aufsichtsrat	Univ. Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler, Vorsitzender Mag. Dr. Karl Heinz Setinek, Stellvertreter Dr. Franz Jakob Mag. Johannes Wolf
Geschäftsführung	Mag. Elisabeth Staudner MMag. Louis Obrowsky
Staatskommissär	Mag. Wolfgang Nitsche HR Mag. Maria Hacker-Ostermann
Depotbank	SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
Fondsmanager	ZZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., Wien
Bankprüfer	KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

RECHENSCHAFTSBERICHT

des ZZ2 Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013

Sehr geehrter Anteilinhaber,

die Semper Constantia Invest GmbH legt hiermit den Bericht des ZZ2 über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Seit 01.09.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich in der Regel auf das neue InvFG 2011. Allfällig noch bestehende Verweise auf das bis dahin gültige InvFG 1993 werden ab 01.09.2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt. Dies gilt insbesondere für Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Fondsvermögen gesamt	Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	Ausschüttungsfonds AT0000831425 Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	Wertentwicklung (Performance) in %
31.12.2013	307.897.346,63	231,74	19,20	-17,74
31.12.2012	375.946.116,41	300,25	19,40	23,04
31.12.2011	324.113.476,24	261,27	19,70	-14,55
31.12.2010	342.839.989,23	334,00	26,20	39,41
31.12.2009	235.073.056,95	266,05	29,80	37,15

2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungsanteil AT0000831425
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	300,25
Ausschüttung am 1.03.2013 (entspricht 0,0658 Anteilen) ¹⁾	19,40
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	231,74
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbene Anteile	246,98
Nettoertrag pro Anteil	-53,27
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	-17,74 %

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil (AT0000831425) am 1.03.2013 EUR 294,99

2.2. Fondsergebnis

in EUR

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge 28.725.651,55 28.725.651,55

Zinsaufwendungen (Sollzinsen) -134.269,31

Aufwendungen

Vergütung an die KAG -3.613.710,10 -3.613.710,10

Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater -6.600,00

Zulassungskosten Ausland -11.823,18

Publizitätskosten -138,22

Wertpapierdepotgebühren -150,00 -18.711,40 -3.632.421,50

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **24.958.960,74**

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne 33.086.972,25

derivative Instrumente / a.o. asgl. Erträge aus SF 3.161.045,05

Realisierte Verluste -8.480.742,24

derivative Instrumente -1.717.363,61

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **26.049.911,45**

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **51.008.872,19**

b) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses -117.803.513,51

Ergebnis des Rechnungsjahres **-66.794.641,32**

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres 1.135.484,85

Ertragsausgleich **1.135.484,85**

Fondsergebnis gesamt ⁴⁾ **-65.659.156,47**

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -91.753.602,06.

⁴⁾ Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 16.761,15.

2.3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres ⁵⁾	375.946.116,41
Ausschüttung	
Ausschüttung am 01.03.2013 (für Ausschüttungsanteile AT0000831425)	<u>-24.181.673,20</u> -24.181.673,20
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	
Ausgabe von Anteilen	43.133.907,10
Rücknahme von Anteilen	-20.206.362,36
Ertragsausgleich	<u>-1.135.484,85</u> 21.792.059,89
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)	<u>-65.659.156,47</u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁶⁾	<u>307.897.346,63</u>

2.4. Herkunft des Fondsergebnisses in EUR

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	52.144.357,04
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr ⁷⁾	0,00
Verteilungsfähiges Ergebnis	<u>52.144.357,04</u>

2.5. Verwendung des Fondsergebnisses in EUR

Ausschüttung pro Anteil	19,20
Anzahl der Ausschüttungsanteile (AT0000831425) per 31.12.2013	1.328.650
Ausschüttung am 03.03.2014	25.510.080,00
Aufwands- und/ Verlustabdeckung aus der Substanz für Ausschüttungsanteile	-24.296,50
Gewinnvortrag in die Folgeperiode für Ausschüttungsanteile ⁷⁾	<u>26.658.573,54</u> <u>52.144.357,04</u>

⁵⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.252.119 Ausschüttungsanteile (AT0000831425)

⁶⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 1.328.650 Ausschüttungsanteile (AT0000831425)

⁷⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen bzw. Wiederveranlagung enthalten ist bzw. war. Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr wurde während des Rechnungsjahres auf die Substanz übertragen.

Ausschüttung (AT0000831425)

Die Ausschüttung von EUR 19,20 je Miteigentumsanteil gelangt ab 3. März 2014 gegen Einziehung des Ertragscheines Nr. 17 bei den depotführenden Kreditinstituten zur Auszahlung.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 7,31 (gerundet) je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente eingesetzt.

Die Semper Constantia Invest GmbH berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

3. Finanzmärkte und Anlagepolitik

Strategie und Anlagephilosophie

Der ZZ2 Investmentfonds hat sich auf Emerging Markets Anleihen in lokaler Währung spezialisiert. Die Zielmärkte werden auf Basis makroökonomischer Analysen ausgewählt. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf Volkswirtschaften mit Zinssenkungspotential. Die Erfahrung zeigt, dass die Zinsen in Märkten, die in der Vergangenheit hohe Inflationsraten hatten, den strukturellen Verbesserungen der Volkswirtschaften oft hinterherhinken. Dies führt zu hohen Realzinsen, die auf Dauer nicht aufrechterhalten werden können.

Das Hauptinstrumentarium des ZZ2 besteht in Kuponanleihen und Nullkuponanleihen. Es können aber auch gelegentlich Forwards und Optionen verwendet werden, um die makroökonomische Sichtweise auszudrücken. Selektiv nimmt der ZZ2 auch Kreditrisiken von EM-Staaten in Kauf, da der Preis für diese, speziell nach einer Finanzkrise, oft das tatsächliche Ausfallsrisiko überschätzt. Darüber hinaus ist das Fondsmanagement von der langfristigen, positiven Entwicklung der Emerging Markets überzeugt, was unweigerlich eine Verbesserung der Kreditwürdigkeit (Ratings, niedrigere Risikoprämien) zur Folge haben muss.

In der Gesamtstrategie des Fonds werden Kosten und Risiken durch Fremdwährungen, lange Laufzeiten und illiquide Märkte in Kauf genommen. Das Kreditrisiko wird durch die Fokussierung auf erstklassige Emittenten reduziert. Dies bedeutet trotzdem, dass der Fonds in Phasen rasch ansteigender Volatilität, also wenn Währungen abwerten, Zinsen und Risikoprämien steigen, Verluste erleiden kann. Jedoch sind genau dies die Situationen, in denen unsere Strategien am besten implementiert werden können. Für das Fondsmanagement ist es daher besonders wichtig, in solchen Phasen ausreichend Liquidität für Investitionen zur Verfügung zu haben. Als wichtigste Steuerungselemente für Rendite-/Liquiditäts-/Risikomanagement sehen wir die Optimierung der Cashflows und der rechnerischen Rendite an. Dieser strategiebedingte „positive Carry“ wird bei unserer Portfoliokonstruktion maximiert. Die langfristige Zielrendite liegt beim 3-fachen der über drei Jahre geometrisch gemittelten 10-jährigen Zinsen von deutschen Bundesanleihen. Aktuell entspricht dies einem Wert von ungefähr 9 % p.a.

Rückblick 2013

Der ZZ2 Fonds startete in das Jahr 2013 mit einer rechnerischen Rendite von 12,28 %. Die wichtigsten Investitionsmärkte des Fonds waren die Türkei, Indonesien, Brasilien und Ghana. Die wichtigsten Finanzierungswährungen EUR und JPY. Der Fonds hatte eine Netto - Cashquote von ungefähr 15,34 %, war aber mit einem Gesamtrisiko von beinahe 150 % zum Jahresende angemessen dynamisch positioniert.

Selektiv wurde im Fonds über kurzfristige Forwards die Portfoliorendite dynamisiert. Die Kapitalflüsse im Fonds waren 2013 mit EUR 23 Mio. positiv. Es wurden Anteile im Wert von ca. EUR 20 Mio. verkauft, wobei die Fondskäufe EUR 43 Mio. betragen. Im Kalenderjahr zahlte der Fonds über EUR 24 Mio. an seine Anleger in Form von Ausschüttungen aus. Der Fonds beendete das Jahr mit einer negativen Performance von 17,74 % (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Performance ZZZ2 im Geschäftsjahr 2013 inkl. Ausschüttungen

Das Jahr 2013 war sehr stark von den großen Notenbanken und deren Politik beeinflusst. Die zunehmende Verbesserung der Wirtschaftsdaten in den USA sprach für ein langsames Ende der sehr expansiven Geldpolitik. Die tatsächliche Ankündigung der FED, die das sogenannte Abschmelzen der Staatsanleihenkäufe (Tapering) noch dieses Jahr in Aussicht stellte, hat dann aber doch einen Großteil der Marktteilnehmer am falschen Fuß erwischt. Was folgte war ein starker Anstieg der Verzinsung von langlaufenden US-Staatsanleihen. Die Konsequenz daraus war, dass erstmals seit längerer Zeit 10-jährige Anleihen wieder eine attraktive positive Realrendite erwirtschafteten und dass US Fixed Income-Investoren mit dem Zinsanstieg einen negativen Mark to Market-Effekt hatten, der einem Vielfachen der jährlichen Rendite entspricht.

Ausschlaggebend für die schlechte Performance des ZZZ2 war die in den Wochen darauf erfolgte Anpassung der Risikoprämien in Emerging Markets. Durch die starken Zinsanstiege in den USA sank die relative Attraktivität von Emerging Markets-Investments. Um weiterhin ausländisches Kapital anzulocken, war eine relative Anpassung der Risikoprämien notwendig, d.h. höhere Zinsen und attraktivere FX Niveaus. Vor allem die Länder mit großem Leistungsbilanzdefizit gerieten gehörig unter die Räder (Türkei, Indonesien, Brasilien, Südafrika, Indien, etc...). Wie man am Beispiel von Indien sehr schön sehen konnte, stabilisierte sich die Währung erst nach erheblichen Zinsschritten der Zentralbank. In vielen Ländern ist dies bereits erfolgt, in manchen Ländern wie z.B. in der Türkei ist eine kontraktivere Notenbankpolitik politisch nicht erwünscht. Die Folgen waren laufend neue Tiefsturse der türkischen Lira.

Ausblick 2014

Für das nächste Jahr erwarten wir eine weitere Normalisierung des US-Zinsniveaus auf ca. 4 %. Die Folgen werden einerseits weiterer Druck auf die Leistungsbilanzdefizitländer sein, wobei die größten Bewegungen vermutlich bereits eingepreist sind, andererseits erwarten wir eine deutliche Korrektur in EURUSD. Unser wesentlichstes Argument war, und ist nach wie vor, die fehlende Wettbewerbsfähigkeit der südlichen Euroländer (Griechenland, Italien, Spanien, Frankreich, Portugal). Innerhalb der Eurozone scheint der Kampf um Exporte gegen ein überkompetitives Deutschland aussichtslos, für Exporte außerhalb des Währungsverbunds ist der EUR aber sicherlich zu stark. Seit Jahren pocht Deutschland daher auf den harten Kurs einer realen Lohnanpassung in den betroffenen Ländern, um im Gegenzug Beihilfen zur Staats- und Bankenfinanzierung zu gewähren. Bisher hat diese Politik aber

vor allem zu sinkenden Inflationszahlen und sehr schwacher wirtschaftlicher Aktivität geführt. Im Jahr 2014 wird den meisten Ländern der Eurozone zwar wieder ein positives Wachstum prophezeit, für eine nachhaltige Verbesserung der Situation, auch an den Arbeitsmärkten, wird es aber wohl nicht reichen. Spanien weist derzeit eine Arbeitslosigkeit von 26 % auf (Jugendarbeitslosigkeit 57 %), Griechenland ca. 27 % und Frankreich immerhin schon 11 % - Tendenz steigend.

Verbindet man dies mit der Tatsache, dass eine wesentlich stärkere Bankenregulierung politisch erwünscht ist, somit das Kreditwachstum in der gesamten Eurozone bestenfalls nur sehr schwach wachsen wird, wird der Schrei nach anderen Formen zur Stimulierung der Wirtschaft sicher wieder lauter. Die EZB hat kürzlich mit einem weiteren Zinsschritt überrascht und auch zusätzliche LTROs (langfristige Refinanzierungsgeschäfte der Banken mit der EZB) sind plötzlich nicht mehr ausgeschlossen. Alle Anzeichen deuten also auf eine noch expansivere Geldpolitik in den kommenden Monaten/Jahren hin. Gleichzeitig wurde in den USA die geldpolitische Kehrtwende eingeläutet. Durch den Start des Taperings im Dezember 2013 wird die Zentralbankpolitik Schritt für Schritt weniger expansiv. In Europa scheint man hingegen erst jetzt auf den Geschmack expansiver Geldpolitik gekommen zu sein. Für uns ist dies ein Szenario in dem wir mit einem wesentlich stärkeren USD rechnen.

Eigentlich erwartete das Management bereits im vergangenen Jahr einen deutlichen Performancebeitrag durch einen stärkeren USD, oft lassen Währungsbewegungen aber länger als geplant auf sich warten. Dieses Jahr sollte sich unsere relativ starke short EUR-Positionierung aber endlich positiv zu Buche schlagen.

Aktuell hat der ZZ2 trotz der weltweit niedrigen Zinsen eine zweistellige rechnerische Rendite bei einem moderaten Leverage. Ein attraktives Profil aus laufenden Cash-Flows und Ausläufen sichert im Fonds die nötige Handlungsfähigkeit und ermöglicht dadurch laufend Investitionen in neue attraktive Märkte.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

4. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 31.12.2013 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
Amthlicher Handel und organisierte Märkte								
Obligationen								
11,50 Nordic Invest. Bk.ARS/USD 15.09.10-15.09.15	XS0538920355	ARS	25.000.000	0	0	59,3249	1.659.023,82	0,54
12,6 Swedish Export Credit 08.09.2010-08.09.2015	XS0536532608	ARS	25.500.000	0	0	59,5900	1.699.766,10	0,55
13,85 Nordic Investment Bk.ARS/USD 01.09.2011-2014	XS0667313323	ARS	9.000.000	0	0	80,5000	810.427,16	0,26
13,95 Rabobank Nederland 04.08.2011-04.08.2014	XS0653830710	ARS	21.000.000	0	0	77,6900	1.824.988,00	0,59
16,5 European Investm.Bank 11.04.2012-11.04.2017	XS0767974800	ARS	17.500.000	0	0	62,8276	1.229.883,90	0,40
16,50 European Investment Bank 20.03.12-20.03.17	XS0756710165	ARS	21.720.000	0	0	52,0000	1.263.393,86	0,41
20 Nordic Investment Bk.ARS/USD 27.10.11-27.10.16	XS0694544296	ARS	12.600.000	0	0	66,7145	940.299,87	0,31
20 Nordic Investment Bk.ARS/USD 28.10.11-28.10.14	XS0695119965	ARS	8.500.000	0	0	80,0000	760.649,37	0,25
20,75 European Investment Bank 29.12.11-29.12.14	XS0724636179	ARS	10.500.000	0	0	83,1232	976.308,68	0,32
60 European Bk Recon.&Dev. 02.10.2013-02.10.2014	XS0975412726	ARS	23.000.000	23.000.000	0	102,0000	2.624.240,33	0,85
							13.788.981,09	4,48
0 Nordic Investment Bank 17.09.13-17.09.23	XS0969741593	BRL	65.000.000	65.000.000	0	35,8200	7.159.814,26	2,33
10 Kreditans.f.Wiederaufb.Fixed R.Not.23.03.10-20	XS0495148164	BRL	7.000.000	0	0	93,6100	2.015.037,36	0,65
11,50 Morgan Stanley & Co 22.10.2010-22.10.2020	US61747WAA71	BRL	8.290.000	0	0	96,2120	2.452.712,20	0,80
11,7 Bank of America Corp. 14.09.2010-14.09.2020	XS0538971184	BRL	11.400.000	0	0	90,6829	3.179.018,60	1,03
11,75 Morgan Stanley & Co 01.10.2013-01.10.2023	US61747WAT62	BRL	15.300.000	15.300.000	0	100,0000	4.704.941,73	1,53
12,73 BAC 10 Year BRL-den.Fixed R.S.24.08.2010-20	XS0533278262	BRL	11.400.000	0	0	96,9803	3.399.782,96	1,10
8,6 European Investment Bank 08.09.10-08.09.20	XS0538475368	BRL	17.500.000	0	0	86,6400	4.662.505,00	1,51
9,8 Kreditanst.f.Wiederaufb.27.08.2010-27.08.2020	XS0533156401	BRL	17.400.000	0	0	85,5622	4.578.192,07	1,49
							32.152.004,18	10,44
0 Nordic Investment Bank 24.11.2006-24.11.2016	XS0272950709	EUR	26.000.000	0	0	47,7800	12.422.800,00	4,03
							12.422.800,00	4,03
0 African Development Bank 15.03.13-15.03.2018	XS0900372342	GHS	43.250.000	43.250.000	0	50,0600	6.627.165,60	2,15
12 African Development Bank 25.02.2013-25.02.2018	XS0893973833	GHS	10.200.000	10.200.000	0	84,8870	2.650.282,83	0,86
13,55 African Developm. Bank 28.02.2013-28.02.2016	XS0893372242	GHS	8.750.000	8.750.000	0	93,8750	2.514.252,37	0,82
14 African Development Bank 11.02.2013-11.08.2015	XS0883614744	GHS	17.125.000	17.125.000	0	95,8490	5.024.224,44	1,63
14,65 European Investment Bank 22.06.12-22.06.17	XS0793163261	GHS	7.000.000	0	0	92,6840	1.985.883,07	0,64
14,90 International Fin. Corporation 28.12.12-2017 ¹⁾	XS0864758478	GHS	3.500.000	0	0	89,8800	962.901,74	0,31
15 UBS AG Jersey Branch Ghanaian Cedis 02.08.12-17	XS0809463929	GHS	11.000.000	0	0	99,2500	3.341.750,84	1,09
21 UBS AG London Ghanaian Cedis 09.11.12-26.10.15	XS0851351980	GHS	10.000.000	0	0	100,3200	3.070.707,07	1,00
23 Barclays Bank Plc 17.10.2012 - 21.08.2017	XS0806103940	GHS	10.400.000	0	0	108,0904	3.440.894,28	1,12
							29.618.062,24	9,62
12,8 Republic of Indonesia 26.01.2006-15.06.2021	IDG000006503	IDR	3.000.000.000	0	0	123,7500	220.579,19	0,07
5,2 European Investment Bank 01.03.2012-01.03.2022	XS0752537372	IDR	89.000.000.000	89.000.000.000	0	77,0000	4.071.728,49	1,32
7,27 Swedish Export Credit 15.09.2010-15.09.2020	XS0538019273	IDR	60.000.000.000	0	0	85,2320	3.038.449,40	0,99
							7.330.757,08	2,38
9 JP Morgan Chase Sri Lanka 13.02.2013-01.05.2021	XS0886781680	LKR	690.000.000	690.000.000	0	90,5415	3.458.882,01	1,12
9 JP Morgan Chase Sri Lanka 13.02.2013-01.07.2028	XS0887334877	LKR	665.000.000	665.000.000	0	82,5514	3.039.380,41	0,99
							6.498.262,42	2,11
0 Eksporthans Zero Note 13.10.08-15.10.18	XS0389144139	MXN	37.000.000	0	0	62,5000	1.275.960,63	0,41
8,21 JP Morgan Chase & Co 16.1.07-16.1.27	XS0282382588	MXN	17.000.000	0	0	96,4350	904.563,66	0,29
8,35 General Electric Cap Corp 03.09.07-03.09.22	XS0319509294	MXN	30.000.000	0	0	104,2310	1.725.336,03	0,56
							3.905.860,32	1,27
11,35 Standard Bank PLC 08.02.2013-08.02.2023	XS0887582343	NGN	1.500.000.000	1.500.000.000	0	86,2900	5.838.558,35	1,90
11,5 Rabobank NGN 19.11.2012-19.11.2017	XS0851726629	NGN	600.000.000	0	0	99,6820	2.697.875,41	0,88
12 UBS AG Jersey Branch 25.09.2012-25.09.2017	XS0831066039	NGN	440.000.000	0	0	101,1400	2.007.379,67	0,65
12,85 Standard Bank PLC 28.12.2012-12.12.2022	XS0866850513	NGN	300.000.000	0	0	93,6340	1.267.093,69	0,41
							11.810.907,12	3,84
9,8 Citi Fixed Rate Euro T.Note 02.03.10-02.03.20	XS0489797695	RUB	210.000.000	0	0	104,4870	4.880.289,58	1,59
							4.880.289,58	1,59
0 JP Morgan Chase & Co 04.10.2007-04.10.2017	XS0323757319	TRY	7.600.000	0	0	66,3830	1.689.643,99	0,55
0 Merrill Lynch & Co 20.07.2007-20.07.2017	XS0309630084	TRY	60.000.000	0	0	73,7980	14.829.297,70	4,82
0 UBS AG Jersey TN-Zo Med.-Term N.12.9.08-18	XS0386900947	TRY	7.250.000	0	0	67,0000	1.626.812,69	0,53
10,2 Rabobank Nederland 15.02.2010-15.02.2019	XS0485185754	TRY	10.500.000	0	0	97,8430	3.440.676,18	1,12
10,25 Nordic Investment Bank 02.03.2010-02.03.2020	XS0485028491	TRY	29.000.000	0	0	103,0400	10.007.568,91	3,25
10,5 European Investment Bank 12.02.10-12.03.19	XS0484854483	TRY	21.300.000	0	0	100,2170	7.149.078,67	2,32
13,05 Nomura Intl. TRY Fixed R. 17.02.10-17.02.20	XS0485133796	TRY	10.500.000	0	0	98,9780	3.480.307,44	1,13
14,95 Europ.Investitionsbank 17.10.08-17.10.18	XS0392165402	TRY	14.500.000	0	0	115,7500	5.621.002,04	1,83
15,1 NRW-Bank 12.09.2008-12.09.2018	XS0386752652	TRY	3.440.000	0	0	119,8800	1.381.115,24	0,45
9,625 European Investment Bank 01.04.2005-2015	XS0215301580	TRY	10.000.000	0	0	100,6110	3.369.536,82	1,09
							52.595.039,68	17,08
10 African Development Bank 28.12.2012-28.12.2017	XS0868351346	UGX	5.000.000.000	0	0	100,0610	1.443.673,35	0,47
							1.443.673,35	0,47
0 NIB Capital Bank 10.04.06-20.06.22	XS0248938127	USD	18.300.000	0	0	162,4100	21.515.151,30	6,99
7,875 Republic of Ghana 07.08.13-07.08.23	XS0956935398	USD	15.000.000	15.000.000	0	96,7500	10.505.646,45	3,41
9,3 Nomura Intl. link USD/IDR 08.09.10-08.09.20	XS0538182006	USD	6.686.000	0	0	65,7700	3.183.279,43	1,03
							35.204.077,18	11,43
10,05 African Development Bank 03.10.2011-03.10.16	XS0679110329	VND	127.000.000.000	0	0	102,5800	4.501.610,23	1,46
10,5 Nomura VND Fixed Rate N.USD 27.04.11-27.04.16	XS0620610906	VND	59.500.000.000	0	0	92,1500	1.894.583,62	0,62
13,2 JP Morgan Structured Prod. 19.05.11-09.05.16	XS0626776511	VND	46.500.000.000	0	0	110,1820	1.770.374,22	0,57
							8.166.568,07	2,65
Indezertifikate								
0 Signum Finance Cayman Ltd. 02.03.2007-02.03.2022	XS0288056087	BRL	53.625.000	0	0	31,3800	5.174.674,81	1,68
							5.174.674,81	1,68
0 Giltfir banki HF 17.03.2006-17.03.2016	XS0245973937	USD	20.000.000	0	0	0,0000	0,00	0,00
							0,00	0,00
Optionsscheine auf Devisen								
Warrant Goldman Sachs EUR/TRY 3.506 09.12.2016	GB00B29ZXL16	EUR	94.000	0	0	3,8200	359.080,00	0,12
Warrant Goldman Sachs EUR/TRY 2,85 6.6.12-01.06.15	GB00B7X05J99	EUR	15.325	0	0	2,5000	38.312,50	0,01
Warrant Goldman Sachs Inter. 07.09.07-25.08.17	GB00B245G391	EUR	35.000	0	0	19,5200	683.200,00	0,22
Warrant JPMorgan EUR/TRY 08.08.2011-30.07.2014	NL0009804400	EUR	500	0	0	587,5000	293.750,00	0,10
Warrant JPMorgan EUR/TRY 10.03.2011-24.02.2016	NL0009705417	EUR	325	0	0	662,5000	215.312,50	0,07
Warrant JPMorgan EUR/TRY 2,851 16.05.12-01.05.15	NL0010066833	EUR	700	0	0	470,0000	329.000,00	0,11
Warrant JPMorgan EUR/TRY 3,0091 19.5.2011-5.5.2016	NL0009706092	EUR	622	0	0	970,0000	603.340,00	0,20
Warrant JPMorgan Intern. EUR/TRY 04.09.17 3,97	JE00B24CBC43	EUR	118	0	0	012.965,0000	1.529.870,00	0,50
Warrant Merrill Lynch EUR/TRY 08.02.11-08.02.16	CWN5642L3664	EUR	21.200	0	0	1,0000	21.200,00	0,01
Warrant Merrill Lynch EUR/TRY 08.08.11-30.07.14	CWN5643M7440	EUR	25.000	0	0	4,0000	100.000,00	0,03
Warrant Merrill Lynch EUR/TRY 2,2 9.3.11-23.02.16	CWN5642K7153	EUR	17.500	0	0	1,0000	17.500,00	0,01

¹⁾ vormals: 14,90 BNP Paribas International Fin. 28.12.12-2017

Warrant Merrill Lynch EUR/TRY 4.8.11-21.7.14 2,84	CWN5643M7101	EUR	20.000	0	0	1,0000	20.000,00	0,01
Warrant UBS AG DiscP 23.07.14 EO/TN 2,843	CH0133971025	EUR	210.000	0	0	0,2400	50.400,00	0,02
Warrant UBS AG EUR/TRY 15.05.12-07.05.15 2,8542	CH0183485777	EUR	235.000	0	0	0,3600	84.600,00	0,03
WTS Barclays EUR/TRY 2,655 28.10.2015	GB00B5MZG092	EUR	2.160	0	0	0,0100	21,60	0,00
							4.345.586,60	1,41
Warrant JPMorgan USD/NGN 16.05.2013-02.05.2016	NL0010367546	USD	421	421	0	4.825,0000	1.470.482,84	0,48
WTS Barclays USD/JPY 24.03.11-26.03.15	GB00B3VNWQ88	USD	2.550	0	0	2.558,4400	4.722.760,97	1,53
							6.193.243,81	2,01
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte							EUR 235.530.787,53	76,50
Neuemissionen								
Zulassung zum amtlichen Handel vorgesehen								
Obligationen								
0 Standard Bank PLC 12.06.2013-08.06.2016	XS0943134220	USD	2.352.000	2.352.000	0	71,0500	1.209.711,89	0,39
							1.209.711,89	0,39
Summe der Neuemissionen							EUR 1.209.711,89	0,39
Nicht notierte Wertpapiere								
Obligationen								
9 Citigroup Inc. 18.11.2013-06.07.2028	XS0994246139	LKR	1.500.000.000	1.500.000.000	0	84,4000	7.009.268,18	2,28
							7.009.268,18	2,28
10 Standard Bank PLC 19.12.2013-25.07.2030	XS1006932914	NGN	1.150.000.000	1.150.000.000	0	79,7500	4.136.970,54	1,34
							4.136.970,54	1,34
0 Bank Austria 09.10.2006-09.10.2018	XS0270487738	TRY	44.250.000	0	0	52,9000	7.839.596,10	2,55
							7.839.596,10	2,55
Summe der nicht notierten Wertpapiere							EUR 18.985.834,82	6,17
Geldmarktpapiere								
9 Exportfinans Pesoand Mexico Credit Note 13.10.23	XS0390288081	MXN	30.450.000	0	0	81,5000	1.369.305,77	0,44
							1.369.305,77	0,44
Summe der Geldmarktpapiere							EUR 1.369.305,77	0,44
Summe Wertpapiervermögen							EUR 257.095.640,01	83,50
Währungsgeschäfte ohne Absicherungszweck								
Kauf von Devisen auf Termin								
Offene Position								
		ARS	49.075.000,00			7,4635 ¹⁾	54.538,03	0,02
		ARS	45.912.000,00			8,0366 ¹⁾	-207.866,46	-0,07
		GHS	19.260.000,00			3,4319	-387.985,16	-0,13
		GHS	17.427.300,00			3,3422	-285.615,19	-0,09
		IDR	106.575.000.000,00			16,848,0893	-674.356,89	-0,22
		IDR	100.656.000.000,00			16,848,1492	-25.693,95	-0,01
		IDR	104.619.960.000,00			16,848,1540	209.579,98	0,07
		INR	452.736.000,00			86,2886	-153.235,29	-0,05
		INR	483.780.000,00			87,6578	18.959,29	0,01
		INR	887.900.000,00			88,7219	7.679,80	0,00
		NGN	1.435.436.800,00			221,6106	77.293,07	0,03
		NGN	1.320.894.000,00			221,6109	-39.579,79	-0,01
		NGN	1.352.400.000,00			221,6113	102.577,81	0,03
		NGN	1.266.650.000,00			221,6114	215.636,78	0,07
Summe der Währungsgeschäfte ohne Absicherungszweck							EUR -1.088.067,97	-0,35
Bankguthaben								
EUR-Guthaben Kontokorrent								
		EUR	3.130.810,70				3.130.810,70	1,02
Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen								
		IDR	1.550.654.938,00				92.132,58	0,03
		RUB	83.689,18				1.861,37	0,00
		USD	7.409.285,39				5.363.606,04	1,74
EUR-Guthaben Geldmarkt								
		EUR	3.000.000,00				3.000.000,00	0,97
Guthaben Geldmarkt in nicht EU-Währungen								
		RUB	741.900.000,00				16.500.967,51	5,36
		TRY	23.645.326,54				7.918.994,79	2,57
		USD	15.500.000,00				11.220.500,94	3,64
Summe der Bankguthaben							EUR 47.228.873,93	15,34
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben								
		EUR	103,13				103,13	0,00
		TRY	49.770,02				16.668,35	0,01

¹⁾ Umrechnungskurs ARS/USD

Zinsansprüche aus Wertpapieren				
	ARS	6.263.300,69	700.614,08	0,23
	BRL	2.764.621,30	850.155,69	0,28
	GHS	1.316.298,93	402.907,54	0,13
	IDR	5.137.150.204,00	305.225,17	0,10
	LKR	15.750.000,00	87.200,61	0,03
	MXN	2.054.174,15	113.342,50	0,04
	NGN	38.624.722,22	174.228,53	0,06
	RUB	6.745.666,67	150.033,73	0,05
	TRY	3.885.591,26	1.301.313,26	0,42
	UGX	129.166.666,67	37.272,16	0,01
	USD	661.720,60	479.021,72	0,16
	VND	8.124.542.465,75	280.737,47	0,09
Forderungen aus Geldmarktgeschäften				
	EUR	120,00	120,00	0,00
	RUB	1.378.104,66	30.651,11	0,01
	TRY	48.078,83	16.101,96	0,01
	USD	413,33	299,21	0,00
Sollzinsen aus Kontokorrentüberziehungen				
	JPY	-2.155.475,00	-14.863,29	0,00
	USD	-32,84	-23,77	0,00
Verwaltungsgebühren				
	EUR	-263.608,50	-263.608,50	-0,09
Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren				
	EUR	-6.600,00	-6.600,00	0,00
Summe sonstige Vermögensgegenstände			EUR 4.660.900,66	1,51
FONDSVERMÖGEN			EUR 307.897.346,63	100,00
Anteilwert Ausschüttungsanteile	AT0000831425		EUR 231,74	
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000831425		STK 1.328.650	

Umrechnungskurse/Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 27.12.2013 in EUR umgerechnet:

Währung	Einheiten	Kurs	
US Dollar	1 EUR =	1,38140	USD
Sri Lanka Rupie	1 EUR =	180,61800	LKR
Brasilianischer Real	1 EUR =	3,25190	BRL
Mexicanischer Peso (neu)	1 EUR =	18,12360	MXN
Indonesische Rupien	1 EUR =	16.830,69000	IDR
Argentinischer Peso	1 EUR =	8,93973	ARS
Russische Rubel	1 EUR =	44,96100	RUB
Türkische Lira neu	1 EUR =	2,98590	TRY
Nigerianische Naira	1 EUR =	221,69000	NGN
Ghana Cedi	1 EUR =	3,26700	GHS
Vietnamesischer Dong	1 EUR =	28.940,00000	VND
Uganda Schilling	1 EUR =	3.465,50000	UGX
Indische Rupies	1 EUR =	85,62300	INR
Japanische Yen	1 EUR =	145,02000	JPY

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
Amtlicher Handel und organisierte Märkte				
Obligationen				
19 Nordic Investment Bk.ARS/USD 27.08.08-27.08.13	XS0383902953	ARS	0	9.000.000
9,2 Intl.BK Recon & Develop 21.01.2011-12.12.2013	XS0578235698	GHS	0	6.000.000
9,25 Intl.BK Recon & Develop 28.10.2010-10.10.2013	XS0551506305	GHS	0	7.000.000
6,9 Rabobank Nederland 06.06.2007-06.06.2017	XS0303048374	RUB	0	470.000.000
0 Nordic Investment Bank 23.07.07-23.07.2019	XS0310410153	TRY	0	70.000.000
14,7 Banca Intesa Turkish Lira 08.08.06-12.08.2013	XS0262012338	TRY	0	12.200.000
14,5 Intl.BK Recon & Develop 30.05.2012-30.05.2013	XS0785806158	UGX	0	8.400.000.000
13,15 Barclays Bank PLC 15.10.2010-08.10.2013	XS0548302628	USD	0	3.000.000
Optionsscheine auf Devisen				
Warrant JPMorgan Intern. Deriva.16.07.06-03.07.13	JE00B235C437	EUR	0	60
Warrant Discount Call UBS/JPY 19.08.10-28.08.13	CH0114946814	USD	0	460.000
Warrant Merrill Lynch USD/JPY 87 19.07.10-28.07.13	ANN5640V5985	USD	0	22.500
Warrant Goldman Sachs EUR/MXN 18,4 15.08.2013	GB00B3CMYK29	EUR	0	15.000
Warrant Goldman Sachs Inter. 06.09.07-22.08.14	GB00B244QS12	EUR	0	33.000
Warrant JPMorgan EUR/TRY 23.08.2011-08.08.2014	NL0009804483	EUR	0	580
Warrant JPMorgan Intern. EUR/TRY 04.09.14 3,45	JE00B249WF53	EUR	0	1.310
WTS Barclays EUR/TRY 2,37 28.10.2013	GB00B586FR61	EUR	0	2.000
WTS Barclays EUR/TRY 2,9775 18.08.11-11.08.14	GB00B44VL363	EUR	0	2.950
Warrant Discount Call UBS/JPY 17.03.11-26.03.15	CH0126355376	USD	0	249.510
Warrant Discount Call UBS/JPY 18.03.10-19.03.13	CH0111271778	USD	0	116.000
WTS Barclays USD/JPY 81 29.10.2014	GB00B5M4S994	USD	0	4.500
WTS UBS Call Spread auf USD/JPY 83.00	CH0116447027	USD	0	405.000
Nicht notierte Wertpapiere				
Obligationen				
0 Kreditanst.f.Wiederaufbau 29.07.2013-28.08.2013	XS0957314148	RUB	410.000.000	410.000.000
0 KFW 1 Month RUB 25.06.2013-31.07.2013	XS0949303324	RUB	410.000.000	410.000.000
0 KFW 1 Month RUB 29.05.2013-28.06.2013	XS0939937560	RUB	410.000.000	410.000.000
0 Kreditanstalt für Wiederaufbau 21.12.12-23.01.13	XS0870040408	TRY	0	25.000.000
0 Kreditanstalt für Wiederaufbau 23.01.13-20.02.13	XS0879995057	TRY	25.000.000	25.000.000

Wien, am 27. Februar 2014
Semper Constantia Invest GmbH

MMag. Louis Obrowsky

Mag. Elisabeth Staudner

5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ^{*)}

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2013 der Semper Constantia Invest GmbH, Wien, über den von ihr verwalteten "ZZ2", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2013 über den "ZZ2", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 27. Februar 2014

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Schönhuber e.h.
Wirtschaftsprüfer

Dr. Robert Wauschek e.h.
Wirtschaftsprüfer

^{*)}Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Grundlagen der Besteuerung (Steuerlicher Zufluß ab 1.4.2012)

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus-
schüttungs-
anteile
AT0000831425

EUR

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

- | | | |
|--|----|---------|
| a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.
Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. | | |
| b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: | | 0,0000 |
| c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden | 1) | |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz | | 29,2052 |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 29,2052 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 2) | |
| - | | |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt | | 7,3100 |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 7,3100 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | | 7,3100 |
| d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B. | | |
| e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: | | 0,0000 |
| f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern:
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B. | | 0,0000 |

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- | | | |
|--|----|---------|
| a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert, zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:
Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. | 3) | 20,1252 |
| b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: | | 20,1252 |
| c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden | 4) | |
| - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: | | 39,2678 |
| - | | |
| - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: | | |
| Für Depots mit Optionserklärung: | 5) | 7,3100 |
| Für Depots ohne Optionserklärung: | 5) | 7,3100 |
| d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B. | | |
| e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: | | 0,0000 |
| f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. Abschnitt B. | | 0,0000 |

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung		19,2000
- ordentliches Fondsergebnis:		-
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0034
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- ausschüttungsgleiche nicht ausgeschüttete Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	10)	0,0000
- sonstige nicht ausgeschüttete steuerpflichtige Substanzgewinne:	10)	20,0644
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000
b) Abrechnungen:	7)	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	8)	7,3100
- davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt	7)	0,0029
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		0,0000

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte: Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung): steuerpflichtige Auslandsdividenden:		29,2052
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt	7)	0,0029
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		0,0000

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 10) Der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahres betragen EUR 20,1252 je Ausschüttungsanteil (AT0000831425).

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des ZZ2

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.01.2013 - 31.12.2013

Ausschüttung: 03.03.2014

ISIN: AT0000831425

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	19,2000	19,2000	19,2000	19,2000	19,2000	19,2000
2. Zuzüglich:						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern 1)	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	10,0018	10,0018	20,0644	20,0644	20,0644	10,0018
e) -						
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	29,2052	29,2052	39,2678	39,2678	39,2678	29,2052
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) -						
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
k) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	29,2052	29,2052	39,2678	39,2678	39,2678	29,2052
6. Hievon endbesteuert	29,2052	29,2052	19,1426	19,1426	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte 4) 5) 16) 17) 18)	0,0000	0,0000	20,1252	20,1252	39,2678	29,2052
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						29,2052
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	231,74	231,74	231,74	231,74	231,74	231,74
9. -						
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt						
a) Dividenden 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) aus Aktien (Dividenden) 7) 8) 9) 10) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	0,0000 0,0029 0,0000 0,0000	0,0000 0,0029 0,0000 0,0000	0,0000 0,0029 0,0000 0,0000	0,0000 0,0029 0,0000 0,0000	0,0000 0,0029 0,0000 0,0000	0,0000 0,0029 0,0000 0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden) 10) 11) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	0,0000 0,0006 0,0000	0,0000 0,0006 0,0000	0,0000 0,0006 0,0000	0,0000 0,0006 0,0000	0,0000 0,0006 0,0000	0,0000 0,0006 0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge 12)						
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen 13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge 14) 15)	19,1426	19,1426	19,1426	19,1426	19,1426	19,1426
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden 14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne 14) 15)	10,0626	10,0626	10,0626	10,0626	10,0626	10,0626
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf: 13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	4,7857	4,7857	4,7857	4,7857	4,7857	4,7857
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt) gerundet	4,7900	4,7900	4,7900	4,7900	4,7900	4,7900
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne) 4)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	2,5157	2,5157	2,5157	2,5157	2,5157	2,5157
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet	2,5200	2,5200	2,5200	2,5200	2,5200	2,5200
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	7,3100	7,3100	7,3100	7,3100	7,3100	7,3100

18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus indonesischen Anleihen	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus indonesischen Anleihen	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Anleihen	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus indonesischen Anleihen	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
Summe aus Anleihen	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	6,0843	6,0843	6,0843	6,0843	6,0843	6,0843

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar. Der Verlustüberhang (Position 4k) wird auf die Positionen 13a bis 13f aliquot aufgeteilt und reduziert die ordentlichen Erträge.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge.
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 0,0000 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw sind vortragsfähig (§ 198 Abs 2 Z 1 InvFG).
- 18) beinhaltet beim betrieblichen Anleger der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahres in Höhe von EUR 20,1252 je Anteil.

ZZ2

(Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG)

Allgemeine Fondsbestimmungen

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Semper Constantia Invest GmbH*) (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Depotbank zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 InvFG genannten Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören. § 21 InvFG bleibt davon unberührt.

*) Namensänderung von CPB Kapitalanlage GmbH auf Semper Constantia Invest GmbH per 23.7.2010.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheinigung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und/oder in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **ZZ2**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon ausgegeben.
Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über jeweils einen Anteil oder Bruchteile davon auszugeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)Für den Kapitalanlagefonds werden bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere und derivative Instrumente auf Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben.

Strukturierte Finanzinstrumente einschließlich ABS, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen erworben werden, und zwar auch dann, wenn sie andere Basiswerte als die unter Z 1 genannten Instrumente zum Gegenstand haben.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der oben unter Punkt „Wertpapiere“ angeführten Beschränkungen erworben werden

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Geldmarktinstrumenten sowie Anleihen oder Anleihen gleichwertigen Wertpapieren investieren, vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen Anteil bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung verwendet:

- a) zur Ertragssicherung und/oder
 - b) als Wertpapierersatz für Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Schuldverschreibungen oder sonstigen verbrieften Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen und/oder
 - c) zur Ertragssteigerung.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
 4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
 5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
 6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei Ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen, Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG
- ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder

- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden (oder dürfen erworben werden), sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
 4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist mit 50 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzüberneigen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in (EUR).

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 10 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch die Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Februar ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

(Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen **ab 15. Februar** des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf>¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU

1.3.1.	Großbritannien	London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)
--------	----------------	---

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.6	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)